

Österreichisches Trainingszentrum für
Neuro-Linguistisches Programmieren
Widerhofergasse 4
1090 Wien

Organisationseinheit: BMGF - I/7 (Ärzte, Psychologen,
Psychotherapeuten)
Sachbearbeiter/in: Mag. Ulrike Steiger-Hirsch
E-Mail: ulrike.steiger@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4148
Fax: +43 (1) 7187183
Geschäftszahl: BMGF-93500/0002-I/7/2007
Datum: 10.01.2007

**Betreff: Österreichisches Trainingszentrum für
Neuro-Linguistisches Programmieren (ÖTZ-NLP);
Ansuchen um Anerkennung als Ausbildungseinrichtung
für das psychotherapeutische Fachspezifikum mit der
Methode „Neuro-Linguistische Psychotherapie“**

B e s c h e i d

Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen gibt dem Antrag des Österreichischen Trainingszentrum für Neuro-Linguistisches Programmieren (ÖTZ-NLP), Widerhofergasse 4, 1090 Wien, vom 2. Dezember 2004 statt und erkennt das Österreichische Trainingszentrum für Neuro-Linguistisches Programmieren gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990, nach Anhörung des Psychotherapiebeirates als Ausbildungseinrichtung für die psychotherapeutische, methodenspezifische Ausrichtung

Neuro-Linguistische Psychotherapie

an.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 7 Abs. 1 erster Satz leg.cit. ist das psychotherapeutische Fachspezifikum, ausgenommen das Praktikum gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 leg.cit., in Lehrveranstaltungen solcher privat- oder öffentlich-rechtlicher Einrichtungen einschließlich der Universitätsinstitute und Universitätskliniken zu vermitteln, die von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen nach Anhörung des Psychotherapiebeirates als psychotherapeutische Ausbildungseinrichtungen mit Bescheid anerkannt worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 2 leg.cit. haben die Träger solcher Einrichtungen anlässlich der Anmeldung zur Anerkennung ein detailliertes, methodenspezifisches Ausbildungscurriculum sowie entsprechende Unterlagen über Zahl, Bestellung und Qualifikation des erforderlichen Lehrpersonals vorzulegen.

Der Entscheidung zur Anerkennung des Österreichischen Trainingszentrums für Neuro-Linguistisches Programmieren liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2004 beantragte das Österreichische Trainingszentrum für Neuro-Linguistisches Programmieren (ÖTZ-NLP) die Anerkennung als psychotherapeutische Ausbildungseinrichtung für die methodenspezifische Ausrichtung „Neuro-Linguistische Psychotherapie“.

Folgende Unterlagen wurden vorgelegt:

- Antragsformular;

- Unterlagenkonvolut:

- Ansuchen des ÖTZ-NLP vom 30. Mai 2000 sowie vom 2. Dezember 2004;
- Informationspapier über das ÖTZ-NLP;
- Information über die methodenspezifische Ausrichtung Neuro-Linguistische Psychotherapie;
- Ausbildungscurriculum sowie Informationen zum Ausbildungscurriculum;
- Studien und Publikationen sowie weitere Beilagen.

Als weitere Unterlagen wurden nachgereicht:

Ergänzende Gesichtspunkte und Informationen zur Operationalisierbarkeit der Methode, zur Konsistenz der Theorie, zum Verständnis des Wesens der methodenspezifischen Ausrichtung Neuro-Linguistische Psychotherapie und zur Eigenständigkeit der Methode, insbesondere 51 Privatgutachten (in der Mehrzahl) von Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen zur Neuro-Linguistischen Psychotherapie, die unter anderem bestätigen, dass es sich bei der Methode um eine modernes, theoretisch begründetes Theorie-Modell mit einem für Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen gut nachvollziehbarem ganzheitlichen Menschenbild und praxisorientierter Ätiologie handelt.

Weiters wurden Einzelgutachten von europäischen Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen für Psychologie und Psychotherapie vorgelegt, die vor allem bestätigen, dass der Neuro-Linguistischen Psychotherapie eine ausreichende Theorie des Erlebens und menschlichen Handelns und der Veränderung zugrunde liegt, dass die Eigenständigkeit der Methodik hinreichend und über einen mehrjährigen Zeitraum auch in der praktischen Anwendung dokumentiert ist und dass die Wirksamkeit im Hinblick auf psychosozial oder auch psychosomatisch bedingte

Verhaltensstörungen und Leidenszustände durch Forschungsarbeiten gut wissenschaftlich belegt ist.

Zum Ansuchen des ÖTZ-NLP um Anerkennung als psychotherapeutische Ausbildungseinrichtung wird festgehalten, dass die antragstellende Einrichtung die in § 7 leg.cit. normierten fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

Insbesondere weisen die vorgelegten Unterlagen auf Erfüllung der Kriterien bezüglich Methodenspezifität, einer wissenschaftlich-psychotherapeutischen Theorie des menschlichen Handelns, Eigenständigkeit der Methode in der praktischen Anwendung und Wirksamkeit im Hinblick auf psychosoziale oder psychosomatisch bedingte Leidenszustände hin.

Die Erreichung der Ausbildungsziele scheint durch Umfang und durch Inhalt des Curriculums gegeben. Entsprechende Evaluierungsschritte sind im Ausbildungsablauf kontinuierlich enthalten.

Es kann weiters davon ausgegangen werden, dass das ÖTZ-NLP mit den genannten Lehrtherapeuten und Lehrtherapeutinnen, deren praktische und theoretische Qualifikation durch die Dauer der praktischen psychotherapeutischen Tätigkeit und durch theoretische Nachweise, wie insbesondere Publikationen, Vortragsreihen, wissenschaftliche Tätigkeit und Fortbildungsseminare u.ä. ausreichend belegt ist, organisatorisch, personell und kompetenzmäßig in der Lage ist, die Erreichung der Lehrziele im Sinne des Psychotherapiegesetzes zu gewährleisten.

Als Lehrtherapeutinnen bzw. Lehrtherapeuten mit voller Lehrbefugnis sind Frau Dr. Brigitte Gross, Frau Dr. Siegrid Schneider-Sommer, Herr Dr. Helmut Jelem, Herr Mag. Peter Schütz, Herr Mag. Konrad Hepp, Frau Karin Petrovic, Frau Dr. Brigitte Fuchs-Nieder, Frau Apara Breschar sowie Herr Dr. Günter Klug genannt worden.

Die Behörde ist auf Grundlage sämtlicher vorliegender Unterlagen von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Aus den Unterlagen ergibt sich, dass die Erreichung der in § 6 leg.cit. genannten Ausbildungsziele (mit Ausnahme des Praktikums gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 leg.cit.) durch Inhalt und Umfang des Ausbildungscurriculums sowie durch Kenntnisse und Fähigkeiten des Lehrpersonals sicher gestellt ist. Die methodenspezifische Ausrichtung des Ausbildungscurriculums, i.e. die Neuro-Linguistische Psychotherapie, gründet sich auf eine wissenschaftlich-psychotherapeutische Theorie des menschlichen Handelns, wobei es sich um eine eigenständige und in der praktischen Anwendung bereits mehrjährig erprobte Methodik handelt.

ÖTZ-NLP erfüllt damit die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 4 leg.cit. für eine Anerkennung als psychotherapeutische Ausbildungseinrichtung.

Da war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Hinweise

- I. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und ebenso an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von EURO 182,00 (in Worten: einhundertzweiundachtzig) zu entrichten.
- II. Die Ausbildungseinrichtung hat zu beachten:
Gemäß § 10 Abs. 2 leg.cit darf das psychotherapeutische Fachspezifikum nur absolvieren, wer
 1. eigenberechtigt ist,
 2. das 24. Lebensjahr vollendet hat,
 3. die schriftliche Erklärung einer psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung, dass eine Ausbildungsstelle für die Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikum, einschließlich des Praktikums gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 leg.cit., zur Verfügung gestellt werden wird, vorlegt,
 4. das psychotherapeutische Propädeutikum erfolgreich absolviert hat und entweder
 5. die Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Z 4 leg.cit. (eine Ausbildung im Krankenpflegefachdienst oder in einem medizinisch-technischen Dienst) erfüllt oder
 6. auf Grund seiner Eignung nach Einholung eines entsprechenden Gutachtens des Psychotherapiebeirates von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen mit Bescheid zur Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums zugelassen worden ist, oder
 7. eine Ausbildung an einer Akademie für Sozialarbeit, an einer ehemaligen Lehranstalt für gehobene Sozialberufe, an einer Pädagogischen Akademie oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalt für Ehe- und Familienberater absolviert hat oder das Kurzstudium Musiktherapie oder einen Hochschullehrgang für Musiktherapie abgeschlossen hat oder
 8. ein Studium der Medizin, der Pädagogik, der Philosophie, der Psychologie, der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, der Theologie oder ein Studium für das Lehramt an höheren Schulen abgeschlossen hat oder
 9. einen in Österreich nostrifizierten Abschluss eines ordentlichen Studiums im Sinne der Z 8 an einer ausländischen Universität nachweist.
- III. Das Aufnahmeverfahren in die Ausbildungseinrichtung ist transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

- IV. Die Ausbildungseinrichtung hat gemäß § 8 Abs. 1 leg.cit. für die Organisation und Durchführung des Praktikums gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 leg.cit. im Zusammenwirken mit den Trägern einer als Ausbildungsstätte gemäß §§ 9 und 10 des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169, anerkannten Krankenanstalt oder Universitätsklinik oder einer anderen Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens, die der psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung dient und der neben dem Leiter noch mindestens zwei weitere fachlich qualifizierte Mitarbeiter angehören, zu sorgen.
- V. Die Ausbildungseinrichtung hat den bei ihr in Ausbildung stehenden Personen Nachweise in Bezug auf die Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums durch Bestätigungen über die Evaluation der Ausbildungsziele auszustellen (§ 9 Abs. 1 leg.cit.).
- VI. Die Ausbildungseinrichtung hat der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen bis längstens 10. Juli eines jeden Jahres einen schriftlichen Bericht über die vorangegangene Ausbildungstätigkeit zum Stichtag 1. Juni eines jeden Jahres vorzulegen (§ 7 Abs. 7 leg.cit.). Im Rahmen dieses Berichtes sind jedenfalls auch Zahl, Namen und Qualifikation des jeweils bestehenden Lehrpersonals bekannt zu geben.

Der jährliche Bericht über die vorangegangene Ausbildungstätigkeit hat jedenfalls die Zahl der Aufnahmen und Abschlüsse, die aktuelle Zahl der Ausbildungsteilnehmer und Ausbildungsteilnehmerinnen, Informationen über angebotene und tatsächlich durchgeführte Ausbildungsveranstaltungen und über vorgenommene Anrechnungen zu enthalten.

Festzuhalten ist diesbezüglich, dass eine Anrechnung von außerhalb der Ausbildungseinrichtung durchgeführten Veranstaltungen gemäß § 12 leg.cit. eine Ausnahme darstellt und dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen zu melden ist. Die vorgenommenen Anrechnungen sind im Bericht begründet anzuführen.

Weiters sind in den jährlichen Berichten die aktuelle Zahl und namentliche Nennung des Ausbildungspersonals, die wissenschaftliche Tätigkeit und die Publikationen des Lehrpersonals, die Dokumentation einschlägiger wissenschaftlicher Veranstaltungen durch die Ausbildungseinrichtung und Daten, die den Entwicklungsstand der Ausbildungseinrichtung und der methodenspezifischen Ausrichtung betreffen, aufzunehmen.

- VII. Gemäß § 7 Abs. 6 erster Satz leg.cit. hat die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen nach Anhörung des Psychotherapiebeirates die Anerkennung jederzeit mit Bescheid zurück zu nehmen, wenn hervorkommt, dass sich die für die Anerkennung maßgeblichen Umstände geändert haben oder eine für die Anerkennung erforderliche Voraussetzung schon ursprünglich nicht bestanden hat.

VIII. Änderungen und Ergänzungen im Zusammenhang mit Inhalt und Umfang des Ausbildungscurriculums, Änderungen der Zahl des Lehrpersonals und die Neubestellung von Lehrpersonal sowie beabsichtigte Änderungen in den rechtlichen Voraussetzungen der Ausbildungseinrichtung sind der Behörde daher unverzüglich bekannt zu geben.



Maria Rauch-Kallat
Bundesministerin